



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2020

Laufende Nummer: 06/2020

Dritte Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung für den Senat
der Hochschule Ruhr West

Laufende Nummer: 06/2020

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West (Amtliche Bekanntmachung 06/2015) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Geschäftsordnung erlassen:

Artikel I

Änderung der Geschäftsordnung des Senats

Die Geschäftsordnung für den Senat der Hochschule Ruhr West vom 13.05.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2015) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 23.01.2017 (Amtliche Bekanntmachung 01/2017) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Wahlen von Gremiumsmitgliedern

- (1) Wahlen von Gremiumsmitgliedern sollen in der vorausgegangenen Senatssitzung angekündigt werden. Sie müssen spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags zur Tagesordnung angekündigt werden.
- (2) Die Ankündigung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung, für welches Gremium Wahlen vorgesehen sind,
 - b) die Positionen, die zur Wahl stehen,
 - c) die Nennung der Anzahl der Sitze, die zur Verfügung stehen
 - d) sowie die aktuelle Geschlechterverteilung im zu besetzenden Gremium.
- (3) In der Senatssitzung nicht anwesende Personen müssen spätestens zwei Stunden vor Beginn der jeweiligen Senatssitzung, in der die Wahl stattfinden soll, ihre Kandidatur zu einer Wahl schriftlich oder per Email gegenüber dem Gremienservice erklären.

Die Erklärung muss

- a) (wenn nicht schriftlich) von der eigenen Hochschul-Emailadresse versendet werden,
- b) die Position, für die kandidiert wird, eindeutig benennen und
- c) die vorweggenommene Wahlannahme enthalten.

Im Übrigen können während der Senatssitzung nur anwesende Personen ihre Kandidatur für eine Wahl erklären.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 20.05.2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bekanntgegeben und veröffentlicht für die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2020

Der Kanzler

Gez. Helmut Köstermenke